

06.12.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

COM(2021) 557 final**A**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

AllgemeinesAV
U

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung, bis 2030 mindestens 40 Prozent erneuerbare Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU zu erreichen, ebenso die dazu vorgeschlagenen Berechnungsverfahren (Einmal-Anrechnung in dem Sektor, in dem die Energie verbraucht wird) und neuen Informationspflichten für Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sowie Batterie- und Fahrzeughersteller, die die Systemintegration der erneuerbaren Energien befördern sollen.

- AV
U
2. Voraussetzung für die Zielerreichung sind der Abbau von Hemmnissen für den Erneuerbare-Energien-Ausbau, effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren und Finanzierungsstrategien, auch über die staatliche Absicherung privatwirtschaftlicher Aktivitäten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, zeitnah passende Vorschläge zu entwickeln und diese mit den Ländern zu diskutieren. Nach Auffassung des Bundesrates können so bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie bereits Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche eine schnellstmögliche Umsetzung der EU-Vorgaben gewährleisten.
- AV
U
3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, nationale Zielvorgaben für den Einsatz von erneuerbaren Energien (EE) im Gebäudesektor zu formulieren, die im Einklang mit dem 49-Prozent-Erneuerbaren-Ziel für Gebäude der EU stehen. Nach Auffassung des Bundesrates ist der verstärkte Einsatz von EE im Gebäudesektor ein wichtiger Baustein zur Erreichung der nationalen Sektorziele gemäß Klimaschutzgesetz. Ebenso werden die neuen Zielvorgaben und vorgeschlagenen Maßnahmen für die Bereiche Wärme- und Kälteerzeugung zur Dekarbonisierung sowohl des Gebäudesektors als auch der Industrie beitragen. Die 1,1-prozentige Steigerung des EE-Anteils in der Industrie wird begrüßt.
- AV
U
4. Der Bundesrat nimmt die neuen Regelungen zum Einsatz von EE im Verkehrssektor zur Kenntnis. Er bittet die Bundesregierung, sich bei der Ausgestaltung der Methodologie zur Ermittlung des Anteils von Biokraftstoffen und Biogas, die durch die Verarbeitung von Biomasse in einem gemeinsamen Verfahren mit fossilen Brennstoffen gewonnen werden, für eine gegen „Greenwashing“ gesicherte Systematik einzusetzen. Die neuen Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und die Einrichtung einer Datenbank zur Nachverfolgbarkeit von EE-Kraftstoffen werden als zielführend erachtet.
- AV
U
5. Eine gemeinsame Offshore-Energieplanung mit Zielen für 2030, 2040 und 2050 bei den Mitgliedstaaten, die an Meeresbecken grenzen, ist aus Sicht des Bundesrates sinnvoll, ebenso der Ansatz eines „vermaschten“ Netzes. Eine Klarstellung, welchem Mitgliedstaat der EE-Anteil zugerechnet werden kann, ist zwingend erforderlich, da dies nicht ausschließlich der Mitgliedstaat sein kann, in dem die Anlandung erfolgt.

- AV
U
6. Beim weiteren Offshore-Ausbau muss die Regulatorik auf EU-Ebene vereinheitlicht werden, damit die gewünschte Kooperation unter den Mitgliedstaaten gelingt. Dies betrifft Fragen der Ausschreibungen ebenso wie Marktvorschriften, technische Aspekte und den Arbeitsschutz. Beeinträchtigungen der Meeresumwelt müssen durch Flächensparsamkeit, möglichst umweltschonende Netzanbindungen sowie eine möglichst frühzeitige Planung unter Beachtung internationaler, europarechtlicher und nationaler Vorgaben vermieden beziehungsweise minimiert werden.

Zur Thematik des hochwertigen Rundholzes

- AV
7. Die Kommission führt in dem Vorschlag für eine Richtlinie zusätzlich zum Ausschluss der Unterstützung für die Energieerzeugung aus Sägeholz, Furnierholz, Stümpfen und Wurzeln den Begriff von „hochwertigem Rundholz“ ein, dessen energetische Nutzung nicht gefördert werden soll. Der Bundesrat stellt fest, dass die zu diesem Aspekt vorgeschlagene neue Regelungsdichte mit einhergehendem länderspezifischem Definitions-, Umsetzungs- und Kontrollaufwand entbehrlich und unverhältnismäßig erscheint.
- AV
8. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auf EU-Ebene für eine Streichung der vorgesehenen Regelung, nach der „die Förderung der energetischen Nutzung von hochwertigem Rundholz – außer unter genau festgelegten Umständen – vermieden werden soll“, einzusetzen. Hinsichtlich dieser Fragestellung ist in Europa auf marktregulatorische Mechanismen zu vertrauen. Die bisherige Praxis zeigt, dass in aller Regel nicht weiter beziehungsweise für höherwertigere Verwendungen verwertbare (Rest-)Hölzer und Kronenmaterial zum Zwecke der Energiegewinnung verwendet werden. Eine entsprechende Regelung ist somit absehbar ohne flächenwirksame Lenkungswirkung und daher entbehrlich. Zudem sollte für die forstlichen Betriebe die Option, auch Rundholz in besonderen, außergewöhnlichen Markt- und Waldschutzsituationen einer energetischen Verwendung zuzuführen, nicht ausgeschlossen oder durch zusätzliche bürokratische Hürden erschwert werden.
- AV
9. Darüber hinaus gibt der Bundesrat zu bedenken, dass die im Richtlinienvorschlag verwendeten Begriffe und Definitionen in Bezug auf „hochwertiges

Rundholz“ teilweise einen sehr breiten Interpretationsspielraum aufweisen, was im Zuge der weiteren Auslegung zu Unsicherheiten führen wird und weitreichende, nicht abschätzbare Wirkungen entfalten kann. Dies gilt es auch, in Anbetracht der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für die Verwaltung zu vermeiden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich auf EU-Ebene für die Verwendung klarerer Begrifflichkeiten und Definitionen im Rahmen dieses Legislativvorschlags einzusetzen.

Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/2001)

AV
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 11)

10. Der Bundesrat teilt den Ansatz der Kommission, die wertvollen und für energetische Zwecke zur Verfügung stehenden Biomasseressourcen möglichst effizient und umfänglich zu nutzen. Der Bundesrat lehnt jedoch die in Nummer 2 Buchstabe b in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b vorgesehene generelle Streichung der Förderung zum 31. Dezember 2026 für Bestandsanlagen, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse Strom erzeugen, ab. Diese Anlagen haben sich erfolgreich für eine zwanzigjährige Vergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) qualifiziert. Die vorzeitige Beendigung der Förderung würde dem Vertrauensschutz widersprechen und den Betreibern die wirtschaftliche Kalkulationsgrundlage für die Investitionsentscheidung entziehen. Eine Möglichkeit ist, die Förderung nur für Neuanlagen oder für solche Anlagen, die ihre Nutzungsdauer verlängern wollen, zu einem Stichtag auszuschließen.

[AV]

[Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die vorliegende Formulierung greift in bestehendes Recht und somit in den Vertrauensschutz ein. Anlagenbetreiber, die zwischen 2000 und 2009 ihre Anlagen unter dem Gesichtspunkt der Stromerzeugung errichtet haben, würden mit dem 1. Juli 2027 keine Vergütung mehr erhalten, obgleich ihnen diese bis zum Ende des 20-jährigen Vergütungszeitraums zustünde. Ein solcher Eingriff in den Bestandsschutz sollte durch eine Begrenzung der Änderungen auf Neuanlagen vermieden werden.]

U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10)

11. Das Auslaufen der Förderung für die reine Stromerzeugung aus forstwirtschaftlicher Biomasse zu Ende 2026 wird begrüßt. Für Anlagen, die einen Rechtsanspruch auf EEG-Vergütung über diesen Zeitraum hinaus haben, müssen jedoch Übergangsregelungen geschaffen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 3 Richtlinie (EU) 2018/2001)

AV
Wi

12. Der Bundesrat unterstützt den Ansatz der Kaskadennutzung, um den wertvollen Rohstoff Holz möglichst langfristig und werterhaltend zu nutzen und somit möglichst langfristig Kohlenstoff zu speichern. Aus diesem Grund begrüßt der Bundesrat die bereits am 28. August 2019 von der Kommission veröffentlichte „Guidance on cascading use of biomass with selected good practice examples on woody biomass“ und den von der Kommission bis 2026 vorzulegenden Bericht über die Auswirkungen der Förderregelungen der Mitgliedstaaten für Biomasse (Nummer 2 Buchstabe b zu Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b letzter Unterabsatz).

Der Bundesrat lehnt hingegen den Erlass eines delegierten Rechtsakts zur rechtsverbindlichen Einführung und Umsetzung des Kaskadenprinzips, wie in Nummer 2 Buchstabe b in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz 3 vorgesehen, ab. Zum einen wird die Mitbestimmungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten dadurch eingeschränkt und zum anderen kann durch eine solche Regelung der Marktströme die Agilität im Marktgefüge, auf Sondersituationen (Kalamitäten) reagieren zu können, verhindert werden. Ein derartiger delegierter Rechtsakt stellt einen weitreichenden und unverhältnismäßigen Eingriff dar. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bundesrat, eine rechtsverbindliche Regelung unter Beteiligung der Mitgliedstaaten erst anzustreben, wenn sich entsprechende Erkenntnisse aus dem bis 2026 von der Kommission vorzulegenden Berichts ergeben.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001)

Wi

13. Der Bundesrat begrüßt die in Nummer 8 Buchstabe a Ziffer i in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, auf Anfrage eines Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen einen Herkunftsnachweis

auszustellen, ohne dass eine Ausnahme für Produzenten, die eine finanzielle Förderung für den Strom erhalten, vorgesehen ist. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das in Deutschland geltende sogenannte Doppelvermarktungsverbot nach § 80 Absatz 2 EEG mit dieser Neuregelung nicht vereinbar wäre. Die Streichung des Doppelvermarktungsverbots hält der Bundesrat für sachgerecht, insbesondere da durch die aktuell geltende Regelung das von der Industrie gewünschte Angebot an Grünstrom künstlich verknappt und durch die fehlende Vermarktungsmöglichkeit der grünen Eigenschaft der Förderbedarf der Anlagen erhöht wird.

- Wi 14. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Herkunftsnachweise nach Artikel 19 die Zeitgleichheit von Einspeisung und Verbrauch voraussetzen sollten, um einen konkreten Bezug zu der tatsächlichen Stromherkunft herzustellen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass nur auf diese Weise tatsächliche Rückschlüsse auf die Klimabilanz des als Grünstrom gekennzeichneten Stroms möglich sind sowie Anreize zur bedarfsgerechten Grünstrombereitstellung gesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a Ziffer ii (Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/2001)

- AV
Wi 15. Der Bundesrat lehnt die Herabsetzung der Grenze für die Erbringung der Nachhaltigkeitskriterien von 20 MW auf 5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung für Anlagen, die feste Biomasse-Brennstoffe zur Energieerzeugung einsetzen, in Nummer 18 Buchstabe a Ziffer ii in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a ab. Für kleine und mittlere Biomasse-Anlagenbetreiber bedeutet die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien eine erhebliche organisatorische und finanzielle Belastung. Das mit der vorgeschlagenen Richtlinie verfolgte Ziel der Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen würde durch diese verschärften Vorgaben im Wärmebereich erheblich behindert, weil die Gefahr besteht, dass Betreiber von kleinen Anlagen wegen des hohen Aufwands die Anlagen nicht weiterbetreiben oder gar keine neuen Anlagen bauen. Dem Klimaschutz wäre damit nicht gedient. Aus Sicht des Bundesrates kann die Grenze für die Erbringung der Nachhaltigkeitskriterien maximal auf 10 MW sinken. In der Größenordnung sind Betreiber eher soweit professionalisiert, dass sie den erforderlichen Nachweis der Nachhaltigkeit leisten können.

Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe g (Artikel 29 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe d Richtlinie (EU) 2018/2001)

AV
Wi

16. Der Bundesrat bekräftigt das Bestreben, möglichst rasch Treibhausgasemissionen bei der Energieerzeugung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine Verpflichtung zur Mindesttreibhausgasreduktion auch für Bestandsanlagen, wie in Nummer 18 Buchstabe g vorgeschlagen, lehnt der Bundesrat jedoch aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes ab. Hierdurch würde sich die Grundlage, auf der sich Anlagenbetreiber erfolgreich für eine zwanzigjährige Vergütung über das EEG qualifiziert haben, grundlegend ändern, wodurch die wirtschaftliche Kalkulationsgrundlage für die Investitionsentscheidung der Betreiber entzogen würde. Die Anforderung der Mindesttreibhausgasreduktion sollte daher nur für Neuanlagen und jene Anlagen, deren Betriebsdauer verlängert wird, verpflichtend eingeführt werden.

B

17. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Verkehrsausschuss** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.